

Nr. IV/5-173-Och/Tück 06/80

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Schilfteich an der Acholshäuser Straße", in der Gemarkung Tüchelhausen, Stadt Ochsenfurt

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 8. Mai 1984, Nr. 820-8632.00-21/83, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der in der Stadt Ochsenfurt auf dem Grundstück Fl. Nr. 56, Gemarkung Tüchelhausen, gelegene Schilfteich wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt eine Teilfläche der Fl.-Nr. 56 und hat eine Größe von 1,820 ha und erhält die Bezeichnung "Schilfteich an der Acholshäuser Straße".
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 1.000 und einer Karte M 1 : 25.000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, den Schilfteich wegen seiner Bedeutung für den Naturhaushalt zu erhalten. Insbesondere ist er ein ideales Laichgewässer für heimische Lurche. Außerdem ist er eine Brutstätte für verschiedene Singvogelarten.

Der Erlaß der Verordnung ist daher im Interesse des Naturhaushalts erforderlich.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,

3. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten
4. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
5. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen.
6. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
7. eine wirtschaftliche Nutzung auszuüben, wie das Einsetzen von Fischen,
8. Sachen zu lagern,
9. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen,
10. zu zelten oder zu lagern
11. Feuer zu machen,
12. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Würzburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern, oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ab-

weichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbart, oder

3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

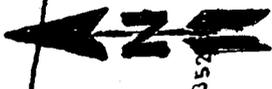
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 25. Mai 1984
Landratsamt Würzburg

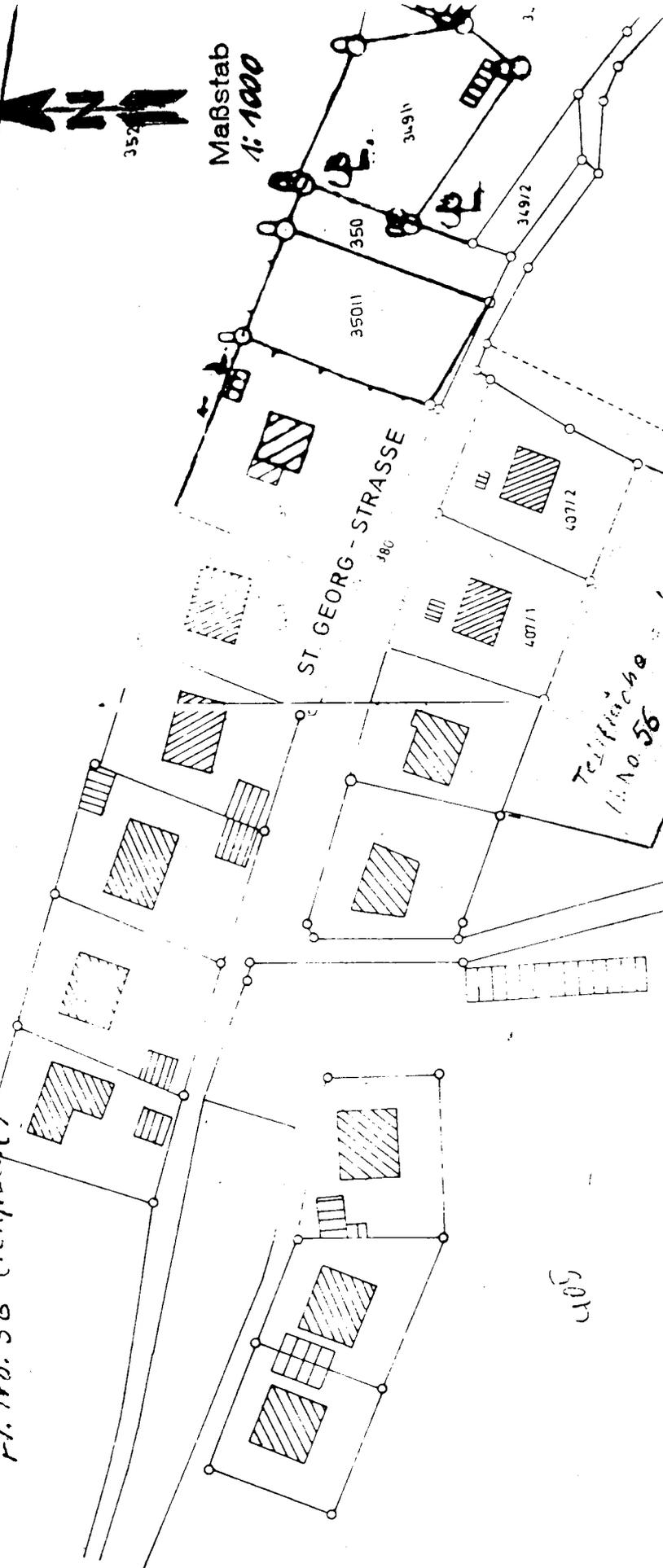
Dr. Schreier
Landrat

Nord



Maßstab
1:1000

Gem. Tüchelhausen
Fl. No. 56 (Teilfläche)



56

08

Flurkarte M 1 : 1.000

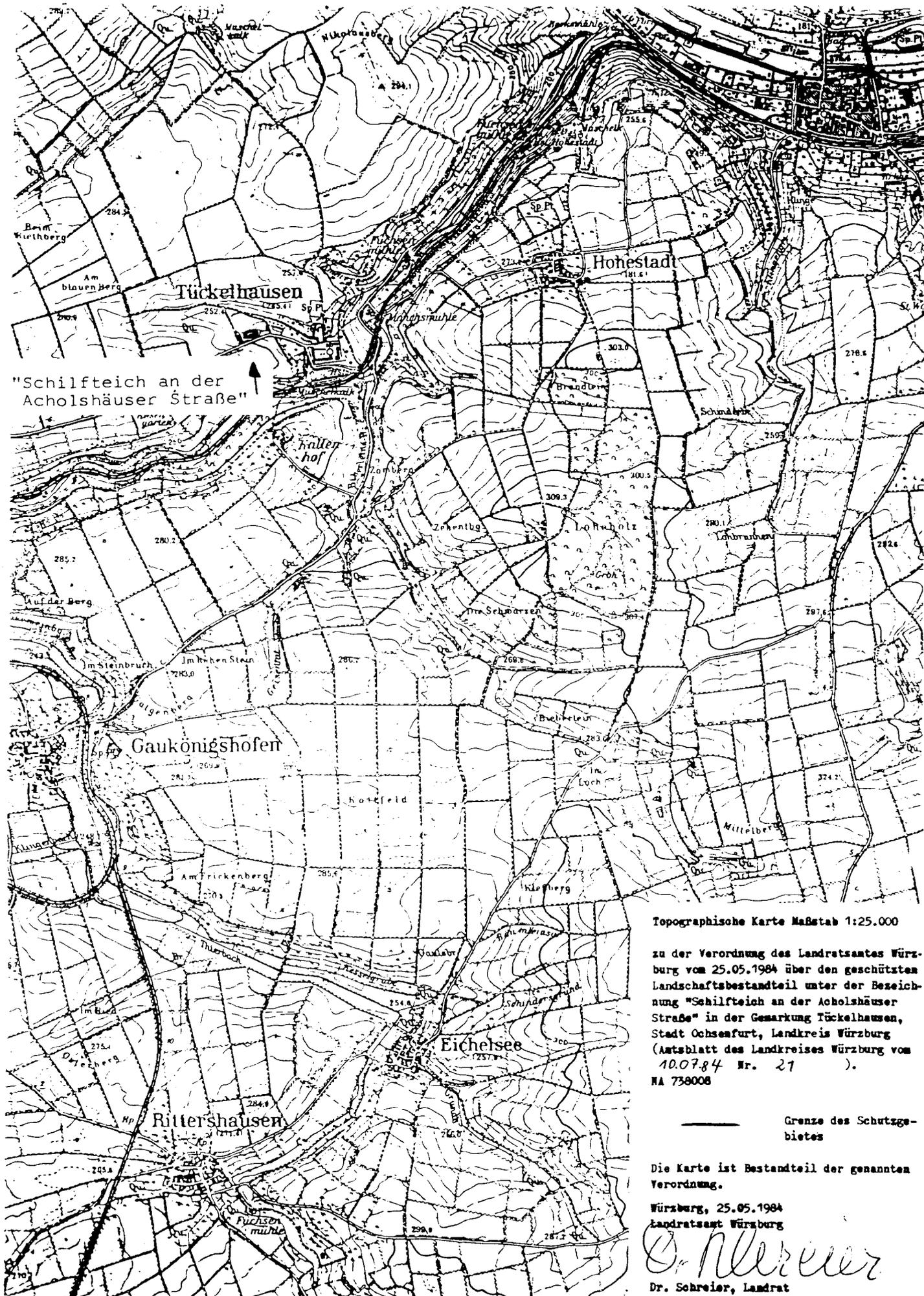
zu der Verordnung des Landratsamtes
Würzburg vom 25.05.1984 über den ge-
schützten Landschaftsbestandteil un-
ter der Bezeichnung "Schilfteich an
an der Acholshäuser Straße" in der
Gemarkung Tüchelhausen, Stadt Ochsen-
furt, Landkreis Würzburg (Amtsblatt
des Landkreises Würzburg vom 10.07.84
Nr. 27).
NA 738008

 Grenze des Schutzge-
bietes

Die Karte ist Bestandteil der genannten
Verordnung.

Würzburg, 25.05.1984
Landratsamt Würzburg

D. Schreier
Dr. Schreier, Landrat



"Schilfteich an der Acholshäuser Straße"

Topographische Karte Maßstab 1:25.000
 zu der Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 25.05.1984 über den geschützten Landschaftsbestandteil unter der Bezeichnung "Schilfteich an der Acholshäuser Straße" in der Gemarkung Tüchelhausen, Stadt Ochsenfurt, Landkreis Würzburg (Artsblatt des Landkreises Würzburg vom 10.07.84 Nr. 21).
 NA 738008

— Grenze des Schutzgebietes

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 25.05.1984
 Landratsamt Würzburg

D. Schreier
 Dr. Schreier, Landrat